

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Finkenthal

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Finkenthal vom 19. Oktober 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende erste Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Finkenthal erlassen:

Artikel 1

Zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Finkenthal vom 21. Juni 2012

1.

§ 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

§ 7

Entschädigung

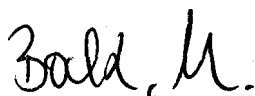
- (1) Der Bürgermeister erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 € Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 6 Wochen im Jahr hinausgeht.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 420,00 € im Monat gewährt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gezahlt.

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Finkenthal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Finkenthal, den 02. November 2015



U. Balz

Bürgermeister